

§ 40 KAO wurde einschließlich der Überschrift wie folgt neu gefasst:

§ 40

Bewertung der Stellen der Mitarbeitenden im Mesner- und Hausmeisterdienst, Vergütung besonderer Dienste

(1) Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:

a) Die Bewertung der Mesner- oder Hausmeisterstelle erfolgt nach einem Bewertungssystem, in dem die dem Mesner/der Mesnerin oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin übertragenen Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt sind. Zur Ermittlung ist der nachfolgend veröffentlichte Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Stelle zu verwenden.

b) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zu Grunde gelegten Aufgaben um mindestens 10 % oder werden neue Aufgaben nicht nur vorübergehend übertragen, die bisher nicht bei der Bewertung berücksichtigt wurden, so ist eine Neubewertung nach Buchstabe a) durchzuführen.

c) Die Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen erfolgt in den Gruppen 1, 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

Gruppe 1: bis 109,99 %-Punkte

Gruppe 2: 110,00 bis 130,49 %-Punkte

Gruppe 3: 130,50 Punkte und höher

(2) Besondere Dienstleistungen außerhalb des Dienstauftrages (z. B. der Dienst bei Vorträgen, Konzerten und sonstigen Darbietungen, die nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet werden, Führung von Besuchergruppen, Reinigung nach Bauarbeiten, Beaufsichtigung bei Bauarbeiten und Ähnlichem) sind nach dem Stundensatz der Vergütungsgruppe des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zusätzlich zu vergüten, sofern sie nicht bei der Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme berücksichtigt sind.“